

Vorbemerkung

Das vorliegende Heft dokumentiert die erweiterte und aktualisierte Fassung eines Vortrags, den ich am 13. November 2019 im Kammergericht vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin gehalten habe. Ich danke dem Vorstand der Gesellschaft für die Einladung und die Aufnahme in die Schriftenreihe.

Vortrag und Schriftfassung basieren auf früheren Überlegungen zur Reformbedürftigkeit des deutschen Namensrechts,¹ die ich allerdings ergänzt, vertieft, teilweise hinterfragt und – hoffentlich ausreichend – präzisiert habe. Das Manuskript wurde kurz vor Ostern 2020 während der Corona-Pandemie abgeschlossen; wegen der Bibliotheksschließungen musste ich bei der letzten Materialrecherche Abstriche machen. Gegenüber der Vortragsfassung galt es, vor allem im letzten Abschnitt (unten V.), die namensrechtlichen Reformvorschläge eines Eckpunktepapiers vom 11. Februar 2020² zu berücksichtigen, die eine Arbeitsgruppe des Bundesinnenministeriums und des Bundesjustizministeriums verfasst hat. Da ich als Mitglied der Arbeitsgruppe an diesem Papier – das freilich das Ergebnis vielfältiger Kompromisse ist – mitgewirkt habe, die Klarstellung: Die folgenden Ausführungen geben ausschließlich meine persönlichen Ansichten wieder.

¹ Vor allem *Anatol Dutta* Reform des Namensrechts? ZRP 2017, 47.

² Eckpunkte zur Reform des Namensrechts, abgedruckt in StAZ 2020, 136 und FamRZ 2020, 902; nach Abschluss des Manuskripts erschienen ist die Besprechung des Eckpunktepapiers von *Heinrich Bornhofen* Eckpunkte zur Reform des Namensrechts – Meilensteine oder fromme Wünsche? StAZ 2020, 162.

